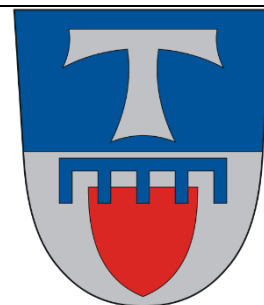


Gemeinde Hellenthal

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Weißer Stein“

Gemarkung:	Udenbreth
Gemeinde:	Hellenthal
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



▪ Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stand: Februar 2024

Bearbeitung durch:
Johanna Rüllich (M. Sc. Biologie)

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	II
1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	3
2 Plangebiet und Planung	3
3 Datenauswertung	4
3.1 Schutzgebiete	5
3.2 Fundortkataster @LINFOS	9
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	9
4 Artenschutzrechtliche Erstbewertung	18
4.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	20
4.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	20
4.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	20
5 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	20
6 Zusammenfassende Bewertung	21
7 Referenzen	22

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des BPlans..... 4

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 3 im Messtischblatt 5504 9

1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Der Gemeinde Hellenthal liegen zwei Anfragen für die Umsetzung von zwei Bauprojekten im Freizeitgebiet am Weißer Stein vor, für dessen Realisierung eine Änderung des Bebauungsplan Nr. 30 „Weißer Stein“ durchgeführt werden muss.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2 Plangebiet und Planung

Das ca. 1,6 ha große Plangebiet liegt in der Gemarkung Udenbreth, Flur 11 und umfasst Teile des Flurstücks 28. Die südwestliche Fläche des Geltungsbereichs wird als Sportplatz genutzt, der nordöstliche Teil ebenfalls als Grünfläche. Diese Grünfläche wird intensiv bewirtschaftet und wird insbesondere für ein lokales Festival als Zeltfläche genutzt, auf der Fläche kann jedoch auch zu anderen Zeiten im Jahr gezeltet werden. Hier besteht zusätzlich ein Gestattungsvertrag, der die Erweiterung des angrenzenden Wohnmobilhafens für Wohnmobile und Zelte sowie als Erholungsfläche für Besucher ermöglicht. Zwischen den Flächen des Geltungsbereiches befindet sich der Aussichtsturm „Weißer Stein“, daran grenzt ein Spielplatz an.

Im Osten grenzt eine mosaikartige Landschaft an, die von Grünland und Feldgehölzen durchzogen ist. Im Süden und Westen grenzen Wälder an die Fläche.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist der Abbildung 1 zu entnehmen.



Abbildung 1: Geltungsbereich des BPlans

Im südwestlichen Teil der Fläche ist die Errichtung einer Sport- und Freizeitanlage für den Modellsport, z.B. mit Elektrofahrzeugen geplant. Am derzeitigen Standort des Vereins werden jährlich 4 bis 6 Rennen veranstaltet. An den restlichen Wochenenden der Sommermonate finden lediglich Trainingseinheiten der Mitglieder statt. Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotor sind jedoch nicht erlaubt. Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs ist eine familienfreundliche Ferienhausanlage mit 10 Naturhäusern, in Verbindung mit der gemeindlichen Familiengrillanlage und dem Kinderspielplatz geplant.

3 Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgt eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW (LANUV 2023a und b)
- Fundortkataster @LINFOS NRW (LANUV 2023c)

3.1 Schutzgebiete

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Arten gelistet, die in den Schutzgebieten im Umkreis von 500 m um das Plangebiet vorkommen. Die **fett** gedruckten Arten sind hierbei noch nicht unter den planungsrelevanten Arten im Messtischblatt.

Das Plangebiet befindet sich im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn – Eifel (NTP-008).

FFH-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kyllquellgebiet“ (DE-5504-305) liegt in einer Entfernung von etwa 400 m. Durch die Entfernung zum Plangebiet kann eine Beeinträchtigung durch die Planung ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiete

Südöstlich an das Plangebiet grenzt das Naturschutzgebiet „Kyllquellgebiet“ (EU-146). Das Schutzgebiet umfasst die Oberläufe der Kyll und der Wilsam sowie zahlreiche Nebensiefen. Die Festsetzung als NSG erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c und 48 c LG NW insbesondere

- Wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- Zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und naturnahen Strukturen sowie einer ausgeprägten Dynamik, mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, hier insbesondere auch als Lebensraum für Groppe und Bachneunauge
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren,
- Zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben:
 - Zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation, hier insbesondere das Gefleckte Knabenkraut
 - Zur Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren (6430) und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,

- Zur Erhaltung artenreicher mesophiler Berg-Mähwiese (6520), hier insbesondere in der Ausprägung als narzissenreiche Bärwurzweide, in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna,
 - Zur Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern hier in der Ausprägung als Birkenbruchwald (91D1, Prioritärer Lebensraum), mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen,
 - Zur Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder (9110) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- Zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie: Groppe (1163), Bachneunauge (1096), Schwarzstorch (A030)
 - Wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, z.B. Bachforelle, Wasserramsel, **Eisvogel**, **Schwarzspecht**, **Braunes Langohr**, **Fransenfledermaus**, Dachs, Wildkatze, Flutender Wasserfuß, Bach-Nelkenwurz, Geflecktes Knabenkraut, Großer Klappertopf, Quendelblättrige Kreuzblume,
 - Zur Erhaltung der Ungestörtheit der die Fließgewässern umgebenden Waldgebiete für den Schwarzstorch,
 - Zur Erhaltung und Förderung von Erlenbruch- und Erlensumpfwäldern,
 - Zur Erhaltung und Entwicklung weiterer wertvoller auentypischer Lebensräume wie Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Braunseggensümpfe, Schnabelseggenriede und Röhrichte,
 - Zur Sicherung und naturnahen Entwicklung von Quellen und Siepen,
 - Zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope: Fließgewässer, Bruch- und Sumpfwälder, Auwälder, Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und -weiden, Magerwiesen und -weiden, Borstgrasrasen
 - Wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,
 - Zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet,
 - Wegen der Eigenart und besonderen Schönheit des Kyllquellgebietes mit den angrenzenden Wäldern.

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet ist von mehreren Landschaftsschutzgebieten umgeben. Unmittelbar angrenzenden befindet sich ein LSG mit besonderer Zweckbestimmung (LSG-5404-0023). Die Festsetzung als LSG erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a und c LG NW insbesondere

- Fließgewässer, zur Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung.

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Losheimer Wald“ (LSG-5504-0001). Der Losheimer Wald besteht überwiegend aus Fichtenkulturen, zeichnet sich aber durch zahlreiche, naturnahe und strukturreiche Bachtäler und Quellbereiche aus, die überwiegend als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind. Buchen- oder Eichenwaldparzellen kommen nur vereinzelt und meist sehr kleinflächig vor. Naturräumlich gehört er zur Westlichen Hocheifel. Die Festsetzung als LSG erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden Waldflächen mit den zahlreichen Bachtälern,
- Wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe Erholung,
- Zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden Waldflächen mit zum Teil hohem Laubholzanteil,
- Zur Erhaltung der zahlreichen Bäche und Quellen sowie zur Wiederherstellung naturnaher Bachtäler und Quellbereiche,
- Zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel)
- Zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für zahlreiche unter Naturschutz stehende Bachtäler,
- Zur Erhaltung und Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- Zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit zum Teil in NRW gefährdeten Biotopen,
- Zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet,
- Wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen.

Im Osten des Plangebiets befindet sich zudem ein LSG mit Befristung (LSG-5404-0024). Das LSG wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne liegen, die jedoch laut rechtskräftigem FNP in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Die Festsetzung als LSG erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a und b in Verbindung mit § 29 Abs. 3 LG NW insbesondere

- Zur temporären Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft,

- Zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen,
- Zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Geschützte Biotope

Innerhalb des 500 m Untersuchungsradius befinden sich in einer Entfernung von etwa 230 m nordöstlich des Plangebiets mehrere geschützte Biotope. Es handelt sich um Magergrünland incl. Brachen (BT-5504-0003-2013) und Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen (BT-5504-0004-2013).

Biotopkataster

Im Untersuchungsradius befinden sich mehrere schutzwürdige Biotope.

360 m südöstlich des Plangebiet befindet sich das „Wilsamtal mit Nebenbächen südlich Udenbreth“ (BK-5504-063, BK-5504-003) als schutzwürdige Biotope. Die Wilsam mit ihren Nebenbächen Rabensiefen und Miesbach fließt in südlicher Richtung durch den Udenbrether Wald und mündet außerhalb der Landesgrenze in die Kyll. Der Udenbrether Wald besteht heute fast ausschließlich aus Fichtenforsten, die auch die beiderseits an das Wilsamtal anschließenden Hänge bedecken. Die Bachaue selbst ist jedoch noch von Aufforstungen freigehalten und wird von sehr ausgedehnten Hochstaudenfluren, in buntem Wechsel mit Feuchtwiesen, Weidengebüschen, Quellfluren, Kleinseggenrasen, Binsenwiesen, Waldsimensümpfen und Rohrglanzgrasbeständen bedeckt.

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von etwa 230 m das schutzwürdige Biotop „Restfläche vom Wilsamtal südlich Udenbreth außerhalb Natura 2000 Gebiet“ (BK-5504-500). Es handelt sich um einen Abschnitt des Miesbach (Oberlauf südlich Udenbreth), der nicht mehr zu dem Natura 2000-Gebiet gehört. Er führt durch ein offenes Grünlandtal, welches allerdings nur im mittleren Abschnitt und im quellnahen Bereich brachgefallen ist. Dort haben sich Weidengebüsche und Mädesüßfluren entwickelt, während der Bach in den intensiv beweideten Grünlandabschnitten begradigt und eingetieft wurde.

In einer Entfernung von etwa 440 m nordöstlich des Plangebiets befinden sich eine „Magergrünlandfläche westlich von Udenbreth“ (BK-5504-040). Sie stellt sich als extensiv genutzte Magerwiese dar, die stellenweise auch noch als montane Glatthaferwiese ausgeprägt ist. Die extensive Bewirtschaftung wird in diesem Fall durch das Mittelgebirgsprogramm gefördert.

Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet (GeoPortal NRW).

3.2 Fundortkataster @LINFOS

Im Umkreis von 500 m um das Plangebiet gibt es in @Linfos keine Fundorteinträge. Für das schutzwürdige Biotop „Wilsamtal mit Nebenbächen südlich Udenbreth“ werden folgende planungsrelevante Arten gelistet:

- **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**
- **Eisvogel (*Alcedo atthis*)**
- **Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**
- **Habicht (*Accipiter gentilis*)**
- **Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**
- **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**
- Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*)
- **Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**
- **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**
- Wildkatze (*Felis silvestris*)

Arten, die nicht im betroffenen Messtischblatt aufgeführt werden, sind **fett** gedruckt und werden unter Kapitel 3.3 entsprechend behandelt.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 5504 (Hellenthal) Quadrant 3. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für dieses MTB die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Demnach kommen im Bereich dieses Messtischblatt-Quadranten die Wildkatze als einzige planungsrelevante Säugetierart, 15 Vogelarten und eine Schmetterlingsart vor.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 3 im Messtischblatt 5504

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
Vögel			
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Schmetterlinge

<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
----------------------	------------------------------	----------------------------	---

Legende:

Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung):

- S ungünstig/ schlecht (rot)
- U ungünstig/ unzureichend (gelb)
- G günstig (grün)

Darüber hinaus sind Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erwarten. Es wird jedoch nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes, bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Säugetiere

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast

ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern.

Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100 bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Bevorzugt werden frostfreie Quartiere mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und einer Temperatur zwischen 2 bis 8° C. Fransenfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern.

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen

außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2 bis 7 °C.

Grundsätzlich bestehen für Fledermäuse drei grundlegende Gefahren:

1. Tötung von Individuen durch die Zerstörung besetzter Winterquartiere
2. Tötung von Individuen durch die Zerstörung besetzter Wochenstuben
3. Verlust von Höhlen

Ein Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Die genannten Gefahren würden insbesondere dann bestehen, wenn Höhlenbäume entfernt oder Gebäude abgerissen werden müssten. Da keine potenziellen Quartiere für Fledermäuse vorhanden sind, können Tötungen, als auch Störungen oder Zerstörungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe waldreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau). Gerne werden auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen oder zur Jungenaufzucht angenommen.

Die Wildkatze kann im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Im Umkreis befinden sich geeignete Waldbereiche, das Plangebiet und dessen Umgebung wird jedoch bereits touristisch intensiv genutzt.

Die **Haselmaus** lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener

Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen.

Ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet kann aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden. Im Plangebiet befindet sich eine einreihige Hecke, diese eignet sich jedoch nicht als Habitat für die Haselmaus. Ein Vorkommen ist höchstens in dem südöstlich angrenzenden Gehölzbestand denkbar, in diesen wird jedoch nicht eingegriffen. Das Gebiet ist zudem bereits zum jetzigen Zeitpunkt touristisch frequentiert. Gefährdungen für die Haselmaus können somit ausgeschlossen werden.

Vögel

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.

Das Plangebiet ist durch den Habicht als Jagdhabitat nutzbar, es handelt sich jedoch nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat, da weitere Flächen mit ähnlicher Ausstattung in unmittelbarer Nähe liegen. Eine Brut im Plangebiet kann aufgrund mangelnder Strukturen ausgeschlossen werden. Eine Brut im südöstlichen angrenzenden Gehölz ist möglich, hier findet jedoch kein Eingriff statt.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.

Da die Feldlerche auf eine offene Feldflur angewiesen ist ohne Vertikalstrukturen, kann ein Vorkommen hier sicher ausgeschlossen werden. Die angrenzenden Flächen sind mit Wald bestanden und stellen somit eine Vertikalstruktur da, die von der Feldlerche gemieden wird. Zudem wird das Gebiet bereits intensiv touristisch genutzt.

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter

vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.

Ein Vorkommen des Eisvogels im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet nicht die benötigten Lebensraumstrukturen vorweist.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

Ein Vorkommen des Wiesenpiepers im Plangebiet ist aufgrund der touristischen Nutzung unwahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen. Auf der westlichen Fläche, die als Sportplatz genutzt wird, kann eine Brut ausgeschlossen werden. Auf der östlichen Fläche, die bereits zeitweise zum Zelten genutzt wird, kann eine Brut hingegen nicht sicher ausgeschlossen werden. Durch eine Bauzeitenbeschränkung (s. Kapitel 5) für die Baufeldfreimachung können Beeinträchtigungen und Gefährdungen vermieden werden.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.

Ein Vorkommen des Baumpiepers ist prinzipiell möglich, das Gebiet ist jedoch durch die Nutzung als Spielplatz und Naherholungsgebiet Störungen ausgesetzt. Im Umfeld befinden sich weitere Flächen, die als Bruthabitat geeignet sind. Durch eine Bauzeitenbeschränkung (s. Kapitel 5) für die Baufeldfreimachung können Gefährdungen und Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen werden.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Im Plangebiet ist eine Brut und damit ein Tötungs- oder Störungsrisiko nicht zu erwarten, da hier die erforderlichen Lebensraumstrukturen nicht gegeben sind. Lediglich eine Nutzung des

Plangebietes zur Jagd durch den Mäusebussard ist denkbar. Da sich hierfür jedoch ausreichend Ausweichhabitate im Planumfeld befinden, kann eine Beeinträchtigung durch die Planung ausgeschlossen werden.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Im Plangebiet befindet sich lediglich eine einreihige Hecke, die nicht den Ansprüchen des Bluthänflings entspricht. Da somit keine geeigneten Neststandorte im Plangebiet vorhanden sind, können Tötungen und Störungen ausgeschlossen werden. Lediglich als Nahrungshabitat ist das Plangebiet nutzbar aber nicht von essenzieller Bedeutung.

Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Ein Vorkommen des Schwarzstorchs im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da im Plangebiet nicht die geeigneten Habitatbestandteile gegeben sind. Das Gebiet wird aufgrund der Ausstattung ebenfalls nicht als Jagdhabitat genutzt.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Im Plangebiet befinden sich keine Nistplätze der gebäudebrütenden Mehlschwalbe. Tötungen und Störungen durch die Planung sind somit ausgeschlossen.

Als Lebensraum bevorzugt der **Schwarzspecht** ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).

Ein Vorkommen des Schwarzspechtes im Plangebiet kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Für den Turmfalken sind keine geeigneten Horststandorte vorhanden, sodass Tötungen und Störungen ausgeschlossen werden können. Lediglich eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat für den Turmfalken ist denkbar. Da im Planumfeld ausreichend Nahrungshabitats vorhanden sind, kann eine Beeinträchtigung auch in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Im Plangebiet befinden sich keine Nistplätze der gebäudebrütenden Rauchschwalben. Tötungen und Störungen durch die Planung sind somit ausgeschlossen.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hochgewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Neuntöter dar, da das Plangebiet nicht die entsprechenden Strukturen beinhaltet und es zudem touristisch intensiv genutzt wird.

Gefährdungen für den Neuntöter durch die geplanten Maßnahmen können somit ausgeschlossen werden.

Weidenmeisen leben in Mischwäldern mit dichter Unterholzschicht und Weiden, Erlen und Pappeln. Diese Merkmale treffen meist auf Auenwälder zu.

Ein Vorkommen der Weidenmeise im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da sich auf dem Plangebiet nicht die entsprechenden Strukturen wie Mischwäldern befinden.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Brutplätze des Feldsperlings (Baumhöhlen, Gebäude, Nistkästen) sind im Plangebiet nicht vorhanden, sodass Tötung und/oder Störung durch die Planung ausgeschlossen werden können.

Der **Waldlaubsänger** lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. Zur Ankunftszeit der Männchen aus den Überwinterungsgebieten im April/Mai sind die Wälder lichterfüllt, zur Zeit von Brut und Jungenaufzucht dann schattig. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt.

Da im Plangebiet keine zusammenhängenden Waldgebiete liegen, kann ein Vorkommen des Waldlaubsängers ausgeschlossen werden.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Brutplätze des Waldkauzes sind im Plangebiet nicht vorhanden. Tötungen und Störungen durch die Planung können somit ausgeschlossen werden.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger immer häufiger in Ortschaften, wo alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Brutplätze des Stars (Baumhöhlen, Gebäude, Nistkästen) sind im Plangebiet nicht vorhanden, sodass Tötung und/oder Störung durch die Planung ausgeschlossen werden können.

Schmetterlinge

Der Lebensraum des **Blauschillernden Feuerfalters** sind Feuchtwiesenbrachen und extensiv genutzte Feuchtgrünländer (z.B. Binsen- und Kohldistelwiesen) an Bächen und auf Hochebenen des Berglandes. Er ist auf ausgedehnte Schlangenknöterich-Bestände angewiesen und benötigt ausreichenden Gehölzbewuchs als Windschutz.

Ein Vorkommen des Blauschillernden Feuerfalters im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da es sich um intensiv genutzte Wiesen handelt, die regelmäßig gemäht werden. Zudem ist das Gebiet durch die touristische Nutzung bereits anthropogenen Störungen ausgesetzt. Die Fläche kann als Zeltfläche als Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes genutzt werden, es besteht somit eine Vorbelastung. Gefährdungen können somit ausgeschlossen werden.

4 Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt

sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten ist innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung auf die Tiere.

Eine Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse ist denkbar. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Tötungen und Verletzungen von Tieren sind nicht zu erwarten, da keine Bäume oder Gebäude auf der Fläche entfernt werden müssen.

Das Plangebiet entspricht nicht den Anforderungen der Wildkatze oder der Haselmaus, somit sind Tötungen ausgeschlossen.

Da es sich bei der Fläche um einen Sportplatz und eine Wiese handelt, die zum Zelten genutzt wird, sind Störfaktoren bereits gegeben. Zusätzlich befindet sich zwischen den beiden Teilflächen ein Aussichtspunkt sowie weitere touristisch intensiv genutzte Anlagen. Die Fläche kann von mehreren Vogelarten zur Nahrungssuche/Jagd genutzt werden, jedoch eignet sich das Gebiet nicht als Brutgebiet für die meisten Arten. Lediglich der Wiesen- und Baumpieper können das Plangebiet potenziell als Brutgebiet nutzen. Die Baufeldfreimachung darf nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Sollte eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit nicht möglich sein, ist vor Beginn der Arbeiten durch einen fachkundigen Gutachter sicherzustellen, dass sich keine aktiven Bruten auf dem Gelände befinden. Sollte dies der Fall sein, ist mit dem Beginn der Arbeiten zu warten, bis die Brut beendet ist.

Eine Gefährdung für den Blauschillernden Feuerfalter kann ausgeschlossen werden, da auf beiden Flächen nicht mit ausgedehnten Beständen des Schlangenknoterrichs gerechnet werden muss. Durch die touristische Nutzung des Gebiets kann ein Vorkommen und somit eine Gefährdung ausgeschlossen werden.

4.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inklusive Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren, insbesondere bodenbrütender Vogelarten, können aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung oder eine Vorkontrolle durch Fachpersonal vermieden werden.

4.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer planungsrelevanten Art ist vor allem für Arten relevant, die sich insgesamt bereits in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden.

Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Durch die Baumaßnahmen kann es temporär auf die Bauzeit beschränkt zu Lärm und anderen Emissionen kommen. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich bereits weitere touristische Punkte, z.B. den Aussichtsturm „Weißer Stein“, somit sind bereits gewisse Störungen vorhanden. Im Planumfeld befinden sich außerdem ausreichend Ausweichhabitate.

Da rund um das Plangebiet bereits anthropogene Störungen durch Tourismus vorliegen, ist nicht damit zu rechnen, dass durch die Planung darüber hinaus störungsempfindliche Arten beeinträchtigt werden.

4.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann potenziell bei der Baufeldfreimachung auftreten. Der Wiesenpieper und der Baumpieper sind potenziell von der Baufeldfreimachung betroffen. Um eine Zerstörung von Nestern ausschließen zu können, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterliche nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Nester in dem Bereich befinden.

5 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung am Weißer Stein entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft. Daher wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten.

- V1:** Die Baufeldfreimachung inklusive Abschieben des Oberbodens und Gehölzentfernung darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen – also in einem Zeitfenster vom 01. Oktober bis zum 28./ 29. Februar. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums beginnen müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln in dem Bereich befinden. Das Vorgehen bedarf ansonsten der vorherigen Abstimmung mit und der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB).
- V2:** Eine Ausnahme für die unter V1 gelistete Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung gilt für die derzeit als Sportplatz intensiv genutzte Fläche. Aufgrund der intensiven Nutzung können Bruten in diesem Bereich ausgeschlossen werden, somit ist nicht mit Gefährdungen zu rechnen.
- V3:** Beschränkung der Gehölzentfernung auf ein notwendiges Minimum: sofern Hecken, Gehölze und Bäume im Geltungsbereich erhalten werden können, so ist dies umzusetzen.
- V4:** Die Entfernung und Beschädigung von Vegetation ist möglichst gering zu halten. Bäume die nicht entfernt werden müssen, dürfen nicht entfernt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen. Sofern Wurzeln, Äste oder Stamm geschädigt werden, sind diese fachgerecht nachzuschneiden und die entstandenen Wunden ordnungsgemäß zu versorgen.
- V5:** Bei der Anlage von Baugruben und Zufahrten, sowie bei der Lagerung von Baumaterial ist darauf zu achten, dass keine unbeabsichtigten Fallenwirkungen für Tiere entstehen können.

6 Zusammenfassende Bewertung

Die Gemeinde Hellenthal beabsichtigt eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Weißer Stein“, um die Ansiedelung eines Modellautoclubs für ferngesteuerte Elektromodellautos sowie von einer Ferienhausanlage mit Naturhäusern zu ermöglichen.

Der südöstliche Teil der Fläche wird als Sportplatz genutzt, die nordöstliche Fläche ist ebenfalls Grünland. Zwischen den beiden Flächen befindet sich ein Aussichtsturm und ein Spielplatz. Die nordöstliche Fläche wird auch zum Zelten verwendet, insbesondere für ein lokales Festival.

Im Zuge einer Datenrecherche wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer ASP 1. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung formuliert.

Im Hinblick auf das Tötungsverbot, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Winterhalbjahr zwischen dem 01.10. bis 28./29.02. eines Jahres vorgenommen werden.

Eine Ausnahme gilt hier für die derzeit als Sportplatz intensiv genutzte Grünfläche. Sollten die Arbeiten in den anderen Bereichen des Geltungsbereiches außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln in dem Bereich befinden.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

7 Referenzen

BNatSchG [Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist"]

Geoportal NRW (2023): <https://www.geoportal.nrw/?activetab=portal> (Zugriff: Januar 2024)

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2024a): Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zugriff: Januar 2024)

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2024b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Zugriff: Januar 2024)

LANUV NRW [Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2024c): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff: Januar 2024)